

kolle ihrer Tagungen, auf denen normsetzende Texte ausgearbeitet werden, auch weiterhin zur Verfügung stehen müssen;

11. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

12. *stellt fest*, dass im Jahr 2005 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³¹ und der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³² anstehen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die eingeleiteten Initiativen zur Abhaltung von Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen, um ein Forum zur Bewertung der mit diesen Texten gewonnenen Erfahrungen, insbesondere der Erfahrungen von Gerichten und Schiedsgerichten, zu schaffen;

13. *bekundet ihre Anerkennung* für die Erstellung eines Compendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen unterstützen und seine Annahme, Anwendung und einheitliche Auslegung fördern soll, sowie für den Fortgang der Arbeit an einem Compendium der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

RESOLUTION 59/40

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/509, Ziffer 10)³³.

59/40. Rechtsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig für alle Länder solide, wirksame und effiziente Insolvenzordnungen als Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Investitionen sind,

in Anbetracht der wachsenden Einsicht, dass Reorganisationsregelungen von entscheidender Bedeutung für die Gesundung der Unternehmen und der Wirtschaft, den Ausbau der unternehmerischen Tätigkeit, die Erhaltung von Arbeits-

plätzen und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf dem Kapitalmarkt sind,

sowie in Anbetracht der Bedeutung sozialpolitischer Fragen bei der Ausgestaltung einer Insolvenzordnung,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Rechtsleitfaden über Insolvenzrecht fertiggestellt und auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung am 25. Juni 2004 verabschiedet hat³⁴,

die Auffassung vertretend, dass der Rechtsleitfaden, der den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/158 vom 15. Dezember 1997 empfohlenen Text des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen samt Leitfaden für die Umsetzung in innerstaatliches Recht enthält, einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten insolvenzrechtlichen Rahmens leistet und sowohl für Staaten, die nicht über eine wirksame und effiziente Insolvenzordnung verfügen, als auch für Staaten, die derzeit ihre Insolvenzordnungen überprüfen und modernisieren, von Nutzen sein wird,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Organisationen, die sich mit der Reform des Insolvenzrechts befassen, zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen müssen, um die Kohärenz und Harmonisierung ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten und die Entwicklung internationaler Normen zu erleichtern,

feststellend, dass die Ausarbeitung des Rechtsleitfadens Gegenstand angemessener Beratungen und ausführlicher Konsultationen mit Regierungen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen war, die sich mit der Reform des Insolvenzrechts befassen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht³⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Rechtsleitfaden veröffentlichen zu lassen und alles zu tun, um sicherzustellen, dass er allgemein bekannt und verfügbar gemacht wird;

3. *empfiehlt*, dass alle Staaten bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnungen und bei der Überarbeitung oder dem Erlass insolvenzrechtlicher Vorschriften den Rechtsleitfaden gebührend berücksichtigen;

4. *empfiehlt außerdem*, dass alle Staaten auch weiterhin die Anwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen in Erwägung ziehen.

RESOLUTION 59/41

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/510, Ziffer 8)³⁵.

³¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567.

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 17 (A/40/17), Anhang I.*

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17), Kap. III.*

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ungarns im Namen des Präsidiums vorgelegt.

59/41. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechshundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechshundfünfzigste Tagung³⁶,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁷,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur

Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechshundfünfzigste Tagung³⁶ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für den Abschluss der ersten Lesung der Artikelentwürfe über diplomatischen Schutz und die Entwürfe von Grundsätzen für Verlustzuweisungen im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen Aspekten vorliegen, die mit den in Kapitel III ihres Berichts genannten Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängen, insbesondere über

a) die Artikelentwürfe und Kommentare über diplomatischen Schutz;

b) die Entwürfe von Grundsätzen für Verlustzuweisungen im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten;

4. *bittet* die Regierungen, im Kontext der Ziffer 3 der Völkerrechtskommission Informationen vorzulegen betreffend

a) ihre Praxis auf bilateraler oder regionaler Ebene bezüglich der Zuteilung von Grundwasser aus grenzüberschreitenden Aquifersystemen und die Bewirtschaftung nicht erneuerbarer grenzüberschreitender Aquifersysteme im Zusammenhang mit dem Thema, das gegenwärtig den Titel "Gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen" trägt;

b) die Staatenpraxis in Bezug auf das Thema "Einseitige Handlungen von Staaten";

5. *billigt* den Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen "Ausweisung von Ausländern" und "Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge" in ihre Tagesordnung aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 362 und 363 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend ihr langfristiges Arbeitsprogramm sowie von der Übersicht über das neue Thema im Anhang zu dem Bericht;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

8. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen;

³⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/59/10).

³⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 370 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 2. Mai bis 3. Juni und vom 4. Juli bis 5. August 2005 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

10. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der sechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

11. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission soweit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und zielgerichteter Erklärungen zu erwägen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 371 bis 376 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die entscheidende Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

17. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 367 ihres Berichts und bekräftigt ihre frühe-

ren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission³⁸;

18. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

21. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfe zuzuleiten;

22. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 24. Oktober 2005 beginnt.

RESOLUTION 59/42

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/511, Ziffer 8)³⁹.

59/42. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁴⁰,

³⁸ Siehe Resolution 32/151, Ziffer 10, Resolution 37/111, Ziffer 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/59/26).*